# Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Brück vom 18.09.2025

#### Präambel

Gemäß § 8 der Hauptsatzung der Stadt Brück beschließt die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 18.09.2025 die folgende Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Brück:

#### Vorwort

Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats der Stadt Brück, setzen sich dafür ein, die Interessen und Anliegen von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Brück, inklusive aller Ortsteile (Baitz und Neuendorf) sowie aller Gemeindeteile (Gömnigk, Trebitz, Stromtal und Schlossbusch) zu vertreten. Diese Geschäftsordnung soll dabei helfen, die Arbeit transparent, fair und effektiv zu gestalten.

# § 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Gremiums lautet "Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Brück" (kurz: KiJuB Brück).
- (2) Der Sitz des Beirates ist in der Stadt Brück.

# § 2 Mitgliedschaft und Zusammensetzung

- (1) Dem Kinder- und Jugendbeirat gehören 5 Mitglieder an. möglich wären auch 7. Entscheidung SVV
- (2) Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung benannt. Die Vorschläge für die Kandidaten sind daher an den Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung zu richten.
- (3) Die Benennung der Beiratsmitglieder erfolgt für die Dauer von 2 Schuljahren.
- (4) Benannt werden dürfen nur Kinder und Jugendliche, die
  - a) in der Stadt Brück (in den Ortsteilen Baitz oder Neuendorf oder den Gemeindeteilen Gömnigk, Trebitz, Stromtal und Schlossbusch) ihren ständigen Wohnsitz haben und
  - b) zum Zeitpunkt der Benennung das 11. Lebensjahr vollendet bzw. das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Die Mitgliedschaft ist freiwillig und ehrenamtlich und kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitz des Kinder- und Jugendbeirates sowie den Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung beendet werden.

## § 3 Wahl des Vorsitzes

(1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und dessen Stellvertretung. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Der Vorsitz vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt Brück.

#### § 4 Aufgaben und Ziel

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Brück hat das Ziel, die Stimme der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Brück und den zugehörigen Orts- und Gemeindeteilen zu sein. Zu seinen Aufgaben gehören:
  - a) Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Brück,
  - b) Information und Beratung der Stadtverordnetenversammlung in Fragen, die Kinder und Jugendliche betreffen,
  - c) Organisation von Veranstaltungen und Projekten für Kinder und Jugendliche, Förderung der Kommunikation, Mitbestimmung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Brück.
- (2) Dem Vorsitz ist die Gelegenheit zu geben, sich zu Kinder- und Jugendfragen in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder Ortsbeiräten zu äußern.
- (3) Der Beirat informiert regelmäßig über seine Arbeit und Projekte. Dies kann sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen.
- (4) Die Mitglieder sind dafür verantwortlich, korrekte und vollständige Informationen über die Aktivitäten des Beirates in ihren Schulen und Freundeskreisen zu übermitteln bzw. über entsprechende Medien zu vermitteln. Welche Medien verwendet werden, fixiert der Beirat durch Beratung und Niederschrift in seiner ersten Sitzung.

# § 5 Sitzungen

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat tritt in der Regel alle drei Monate oder wenn Bedarf besteht, auf Einladung des Vorsitzes, zusammen.
- (2) Die Einberufung erfolgt per E-Mail durch den Beiratsvorsitz, der die Mitglieder und den Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung mindestens 9 volle Tage vor der Sitzung informiert. Der Einladung ist die Tagesordnung zur Sitzung beizufügen.
- (3) Die Sitzungen finden öffentlich statt und alle Kinder und Jugendlichen der Stadt sind eingeladen daran teilzunehmen. Die Information über die Sitzungstermine und die jeweilige Tagesordnung ist über die in § 4 Abs. (4) dieser Geschäftsordnung festgehaltene Weise zu veröffentlichen.

#### § 6 Abstimmungen

- (1) Jedes Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates hat eine Stimme.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat entscheidet über die in seinem Bereich befindlichen Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit.
- (3) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 7 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt und Ergebnisse der Beratung einer Sitzung ist eine kurze Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitz zu unterzeichnen.
- (2) Sie muss mindestens enthalten:
  - a) Ort und Datum der Sitzung,
  - b) Zeit von Beginn und Ende der jeweiligen Sitzung,
  - c) die teilnehmenden Mitglieder sowie geladene Gäste,
  - d) den behandelten Gegenstand und ggf. gestellte Anträge,
  - e) den Wortlaut der Beschlüsse,
  - f) die Abstimmungsergebnisse
  - g) Einwendungen zu Niederschriften vergangener Sitzungen,
  - h) die zeitweilige Abwesenheit von Mitgliedern des Kinder- und Jugendbeirates,
  - i) ggf. Anlagen.

Brück, 18.09.2025

(3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung und Unterzeichnung dem Sitzungsdienst des Amtes Brück auszuhändigen.

# § 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Brück tritt am 19.09.2025 in Kraft.

Vorsitz des Kinder- und Jugendbeirates
Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung Brück